
1. Mai 2016

BMF-420100/0016-IV/6/2016

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1090, Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungskurse

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1090 (Zollentrichtungskurse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der die Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse mit Wirkung vom 1. Februar 2018 geändert wird

GZ. BMF-420100/0003-III/6/2018 vom 26. Jänner 2018

Kundgemacht gemäß [§ 65 Abs. 1 Z 3 ZollR-DG](#) durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes - ZollR-DG, BGBl.

Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird
verordnet:

Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ BMF-420100/0024-III/6/2016, vom 28. April 2016,
in der Fassung der Verordnung GZ. BMF-420100/0047-III/6/2017 vom 21. Dezember 2017
wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.
2. Der Anhang der Verordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in
Kraft.

Für den Bundesminister:

Dr. Wiedermann-Ondrej

Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte (Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung

2016

STAND: 1. Februar 2018

ISO-Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	1,58
CHF	Schweizer Franken	1,22
CZK	Tschechische Krone	26,78 *)
DKK	Dänische Krone	7,67
GBP	Pfund Sterling	0,90
HUF	Forint	319,50
NOK	Norwegische Krone	9,92
SEK	Schwedische Krone	10,13
USD	US-Dollar	1,27

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhanges ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.

Änderungen sind mit Fettdruck gekennzeichnet.

**) Redaktionelle Anmerkung: Im Zuge einer Korrektur am 30.01.2018 wurde der Gegenwert für je 1 € der Tschechischen Krone von „27,14“ auf „26,78“ richtig gestellt.*